

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 30 vom 24. Juli 2018

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Laufen

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 Gewerbegebiet „Niedervillern“;  
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten ..... 1

#### Markt Berchtesgaden

Bericht über die Beteiligung des Marktes Berchtesgaden  
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts;  
Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO ..... 2

#### Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf  
über die Umstufung einer Teilstrecke des nicht ausgebauten Feld- und Waldweges  
„Feldweg von Egelham zu den Fuchsländern“ zur Gemeindeverbindungsstraße  
gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – ..... 3

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf  
über die Änderung der Straßenbaulast einer Teilstrecke  
des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg von Egelham zu den Fuchsländern“.  
gemäß Art. 54 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – ..... 4

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim  
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)  
Vom 16. Juli 2018 ..... 5

Vollzug der Baugesetze;

3. Änderung des Bebauungsplanes „Sillersdorf“, Gemeinde Saaldorf-Surheim –  
Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 6

8. Änderung des Bebauungsplanes „Altdorf-Saaldorf“,  
Gemeinde Saaldorf-Surheim – Bekanntgabe der Änderung  
nach § 13a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB  
sowie öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 7

#### Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 2. Änderung und Erweiterung  
des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Teilbaugebiet Fronau ..... 8

#### Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparbüchern ..... 9

Bek. Nr. 1

### Stadt Laufen

#### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 Gewerbegebiet „Niedervillern“; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten

Die Stadt Laufen hat mit Beschluss vom 19.6.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 Gewerbegebiet „Niedervillern“ bestehend aus Satzung, Plan und Begründung in der Fassung vom 9.10.2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in

Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Laufen, den 17. Juli 2018  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## **Markt Berchtesgaden**

### **Bericht über die Beteiligung des Marktes Berchtesgaden an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts; Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO**

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil (1/20) der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies trifft beim Markt Berchtesgaden zu für folgende Beteiligung:

- Beteiligung mit 35,18 % am Stammkapital der Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH

Der vom Markt erstellte Beteiligungsbericht 2017 kann im Rathaus Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, Zimmer 20 (2. OG) von jedem eingesehen werden.

Berchtesgaden, den 17. Juli 2018  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Markt Teisendorf**

### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Umstufung einer Teilstrecke des nicht ausgebauten Feld- und Waldweges „Feldweg von Egelham zu den Fuchsländern“ zur Gemeindeverbindungsstraße gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmete Teilstrecke des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges „Feldweg von Egelham zu den Fuchsländern“, Fl. Nr. 1274 Gemarkung Roßdorf wird mit Wirkung vom 1.9.2018 zur Gemeindeverbindungsstraße umgestuft.

Die umzustufende Teilstrecke beginnt beim Schnittpunkt mit der bereits gewidmeten Gemeindeverbindungsstraße Sankt Georgen Egelham (km 0,000) und endet bei der Zufahrt zum Anwesen Sankt Georgen 6 (km 0,152). Die umzustufende Teilstrecke dient dem Lückenschluss der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße Sankt Georgen - Egelham.

Künftiger Straßenbaulastträger ist der Markt Teisendorf.

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der normalen Öffnungszeiten beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-33) eingesehen werden.

Teisendorf, den 16. Juli 2018  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

### Rechtsbehelfsbelehrung

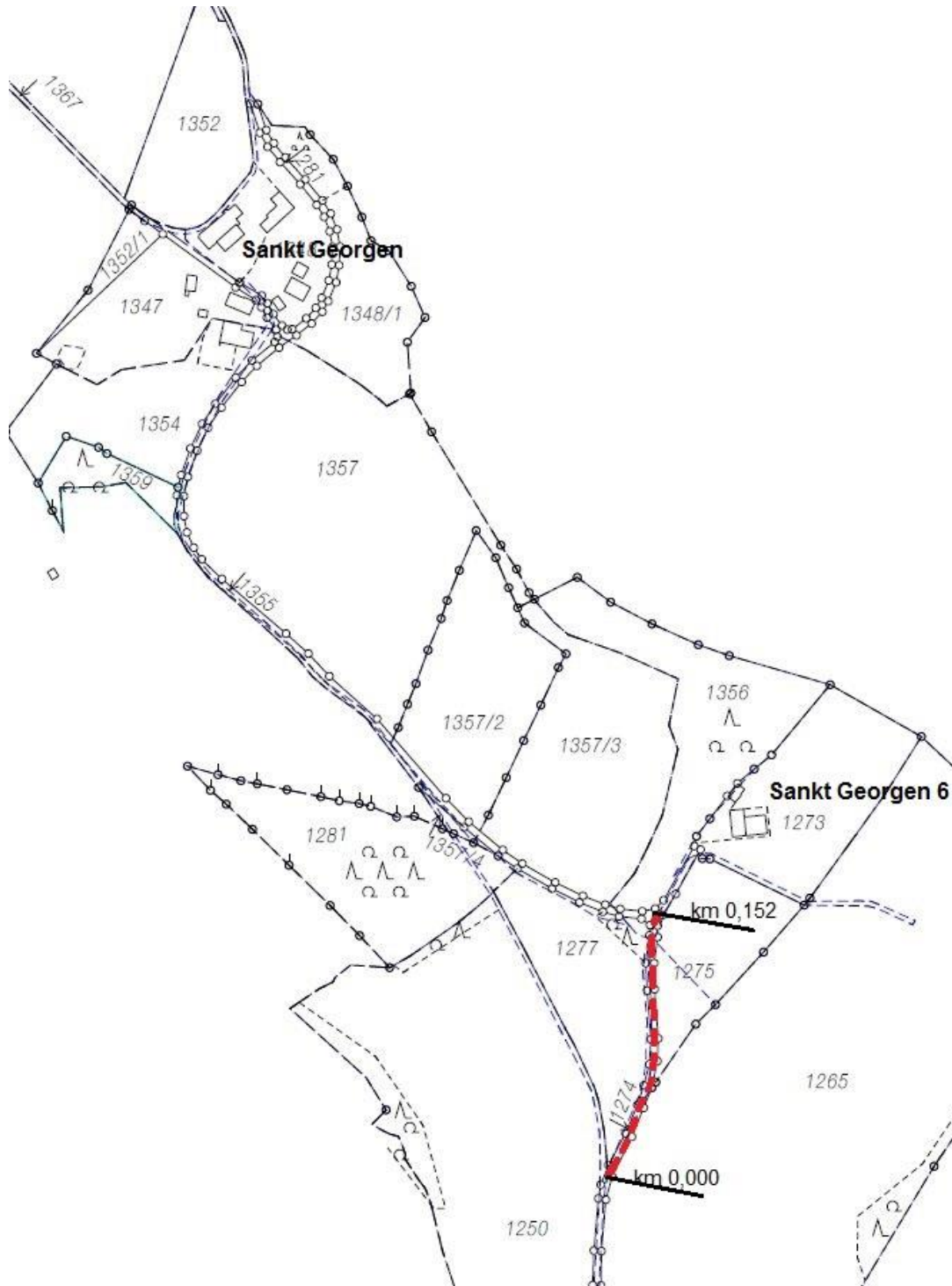
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



## Markt Teisendorf

### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung der Straßenbaulast einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg von Egelham zu den Fuchsländern“. gemäß Art. 54 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Der Weg ist bisher als nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg im Straßenbestandsverzeichnis eingetragen. Im Rahmen der Flurbereinigung wurde eine Teilstrecke des Weges ausgebaut, asphaltiert und neu vermessen.

Die ausgebaute Teilstrecke beginnt bei der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße von Sankt Georgen nach Egelham (km 0,152) und endet bei Anwesen Sankt Georgen 6 (km 0,194). Sie erfüllt die Merkmale eines ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges (Art. 54 Abs. 2 BayStrWG) und geht kraft Gesetzes in die Straßenbaulast des Marktes Teisendorf über.

Künftiger Straßenbaulastträger ist der Markt Teisendorf. Umlagepflichtig gemäß Art. 54 Abs. 3 sind diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte)

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der normalen Öffnungszeiten beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-33) eingesehen werden.

Teisendorf, den 16. Juli 2018  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

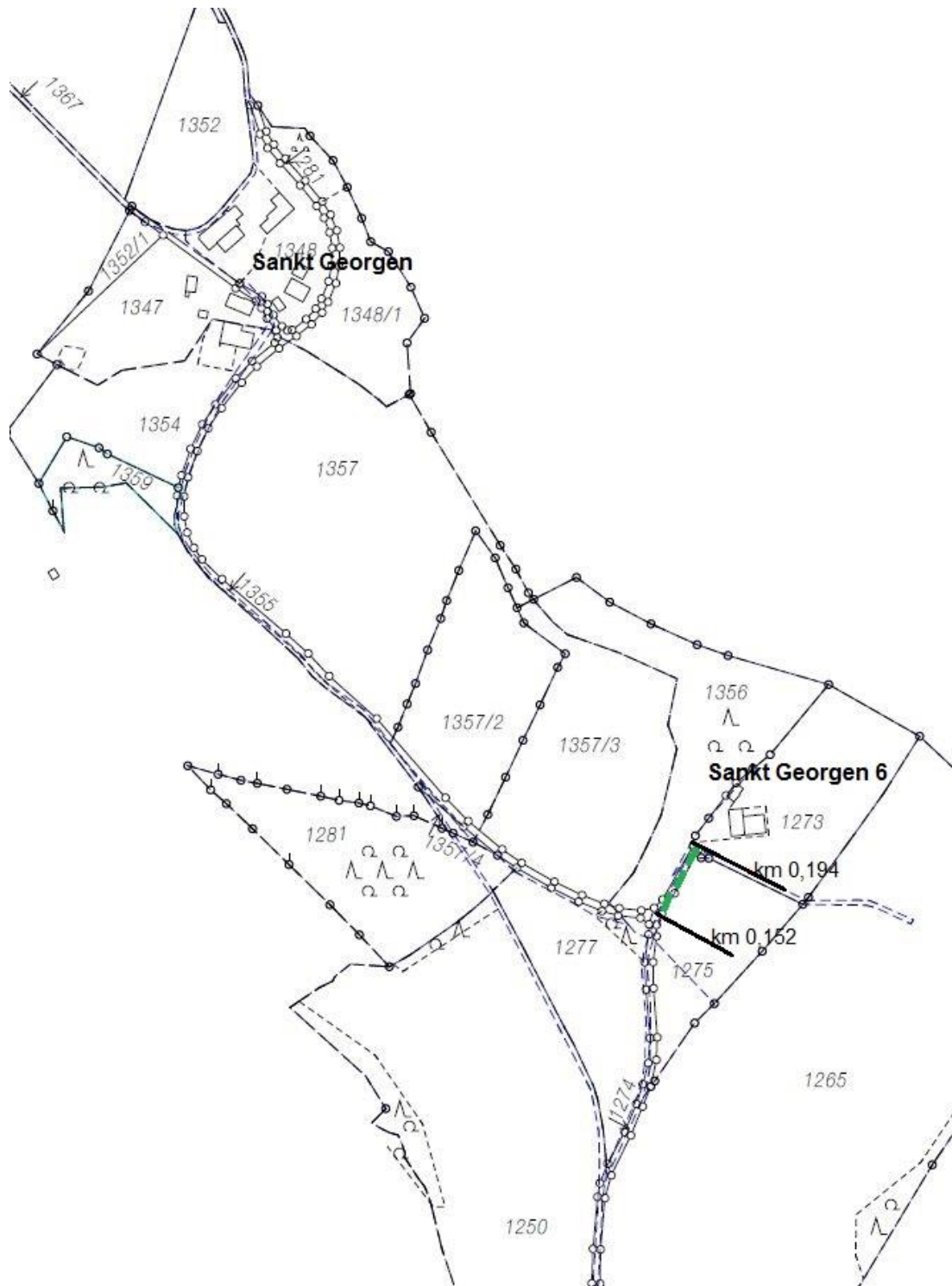
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Bek. Nr. 5

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindertageseinrichtungengebührensatzung) Vom 16. Juli 2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

**Satzung:**

#### § 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindertageseinrichtungengebührensatzung) vom 14. Juli 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 25.7.2017, Nr. 30) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben.

**Kindergartenkinder und Krippenkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres**

von 3 bis 4 Stunden	170,00 Euro
von 4 bis 5 Stunden	187,00 Euro
von 5 bis 6 Stunden	206,00 Euro
von 6 bis 7 Stunden	227,00 Euro
von 7 bis 8 Stunden	250,00 Euro
über 8 Stunden	275,00 Euro

**Kindergartenkinder und Krippenkinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres**

von 3 bis 4 Stunden	75,00 Euro
von 4 bis 5 Stunden	83,00 Euro
von 5 bis 6 Stunden	92,00 Euro
von 6 bis 7 Stunden	102,00 Euro
von 7 bis 8 Stunden	113,00 Euro
von 8 bis 9 Stunden	125,00 Euro
von 9 bis 10 Stunden	138,00 Euro

Die Mindestbuchungszeit in den Kindertageseinrichtungen betragen drei Tage (über 15 Wochenstunden); die Buchungstage sollen hintereinander liegen.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Saaldorf, den 16. Juli 2018  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

**Gemeinde Saaldorf-Surheim**

**Vollzug der Baugesetze;  
3. Änderung des Bebauungsplanes „Sillersdorf“, Gemeinde Saaldorf-Surheim –  
Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 12. Dezember 2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Sillersdorf“ beschlossen. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Nach Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenanhörung hat der Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung am 10. April 2018 beschlossen die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Grundlage ist die Planzeichnung der Landschaftsarchitekten Mühlbacher und Hülse aus Traunstein in der Fassung vom 11. Juli 2018.

Im Rahmen der Änderung wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes „Sillersdorf“ (Fl. Nrn. 2673, 2674/5 und 2683 Gemarkung Saaldorf) unter dem Gesichtspunkt der Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung von leerstehenden Gebäuden überplant. Dabei wird einem Bedarf zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum Rechnung getragen.

Die Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und die Untersuchung hinsichtlich Vorkommen und Eignung als Fledermausquartier sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

**2. August 2018 bis 4. September 2018**

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim unter [www.saaldorf-surheim.de](http://www.saaldorf-surheim.de) – Aktuelles – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Mensch und menschliche Gesundheit	Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Berchtesgadener Land
Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Orts- + Landschaftsbild, Kultur + Sachgüter	Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Berchtesgadener Land Untersuchung hinsichtlich Vorkommen und Eignung als Fledermausquartier
Boden	Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein
Wasser	Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Saaldorf, den 19. Juli 2018  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **8. Änderung des Bebauungsplanes „Altdorf-Saaldorf“, Gemeinde Saaldorf-Surheim – Bekanntgabe der Änderung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 10. April 2018 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Saaldorf-Altdorf“ beschlossen. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Grundlage ist die Planzeichnung der Architektin Eva Weber aus Petting in der Fassung vom 17. Juli 2018.

Im Rahmen der Änderung wird ein Teil des Bebauungsplanes „Altdorf Saaldorf“ (Fl.Nrn. 1, 10, 10/1, 10/5, 10/6 und 122 Gemarkung Saaldorf) überplant. Im Rahmen der Planung soll den vorhandenen topographischen Gegebenheiten Rechnung getragen werden und dabei das bisherige Baurecht auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1 und 10/6 Gemarkung Saaldorf flexibler gestaltet werden. Dadurch wird die Bebauung auf bereits beplanten Grundstücken erleichtert und das vorhandene Innenbereichsbaurecht vorangetrieben.

Die Absicht den Bebauungsplan „Altdorf Saaldorf“ zu ändern wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 i. V. m § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Gleichzeitig erfolgt die öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch wird entsprechend § 13 Abs. 2 Ziff. 1. Baugesetzbuch abgesehen.

Die Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung liegen in der Zeit vom

**2. August 2018 bis 4. September 2018**

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim unter [www.saaldorf-surheim.de](http://www.saaldorf-surheim.de) – Aktuelles – Bekanntmachungen- eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Saaldorf, den 19. Juli 2018  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

## **Gemeinde Schneizlreuth**

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Teilbaugebiet Fronau**

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat mit Beschluss vom 3.7.2018 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Teilbaugebiet Fronau als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Teilbaugebiet Fronau in Kraft. Da dem Bebauungsplan nach § 13b BauGB aufgestellt wird, ist lediglich für den südlichen Teil eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung berichtigt.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung über die Art und Weise und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden im Rathaus Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, Zimmer Nr. 11, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08651-953515) einsehen. Der Zugang zum Zimmer Nr. 11 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Tel. oder an der Haustürglocke anfordern.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schneizlreuth, den 16. Juli 2018  
Gemeinde Schneizlreuth

**Wolfgang Simon**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

### **Sparkasse Berchtesgadener Land**

#### **Aufgebot von verlorengegangenen Sparbüchern**

Folgende Sparkassenbücher der

#### **Sparkasse Berchtesgadener Land**

wurden als verloren gemeldet:

**Nr. 3 410 455 822**

**Nr. 3 412 155 222**

**Nr. 4 210 548 873**

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Sparkasse Berchtesgadener Land anzumelden; anderenfalls werden diese Urkunden für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 17. Juli 2018  
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand  
**Dir. Grundner**      **Dir. Gehrig**

---